petfinder.ch

Petition an den Stadtrat Altstätten und an das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, St. Gallen

Sachverhalt:

In der Gemeinde Altstätten (SG) herum streunend wurde die Hündin Funny von der Polizei aufgelesen und dem Tierschutzverein Rheintal übergeben. Dieser brachte die nicht gechipte Findelhündin ins Tierheim Tannenhof nach Walzenhausen und benachrichtigte die zuständige Behörde (Bauamt) der Stadtverwaltung. Gemäss Art. 10 Abs.1 des kant. Hundegesetzes (sGS 456.1) muss die Gemeinde, in der das Findeltier gefunden wurde, die ersten zehn Tage für die Kosten aufkommen. Nach neun Tagen holte der pensionierte Wildhüter Erwin Bandel als Tierschutzbeauftragter der Stadt Altstätten die Mischlingshündin im Auftrag des/der zuständigen Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin und auf Gutheissen von Daniel Bühler (Stadtpräsident Altstätten) ab und erschoss sie.

Darum startet petfinder.ch diese Petition mit folgenden Forderungen:

1. **Wir wollen erreichen, dass Herr Erwin Bandel (Tierschutzbeauftragter der Stadt Altstätten), Herr Daniel Bühler (Stadtpräsident von Altstätten) und der/die zuständige Sachbearbeiter/in der Stadtverwaltung Altstätten, welche/r den Erschiessungsauftrag an Herrn Bandel weitergeleitet hat, ihrer Ämter enthoben werden.**
2. **Wir wollen erreichen, dass Herr Erwin Bandel, Herr Daniel Bühler sowie der/die zuständige Sachbearbeiter/in der Stadtverwaltung Altstätten wegen mutwilligen Tötens von Tieren gemäss Art. 27 Abs 1 lit. C TSchG sowie wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB das höchste Strafmass erhalten, welches die Gesetzgebung für ein solches Vergehen vorsieht.**
3. **Wir wollen erreichen, dass Herrn Erwin Bandel der Waffenerwerbs- und -tragschein entzogen und auf Lebzeiten abgesprochen sowie der Gebrauch von Schusswaffen untersagt wird.**

Begründung:

Erwin Bandel, Daniel Bühler und der/die zuständige Sachbearbeiter/in der Stadtverwaltung Altstätten/SG sind für die Tötung des gesunden Hundes Funny verantwortlich, der

- nicht im Eigentum der erwähnten Personen stand;
- ohne weiteres hätte platziert werden können;
- gem. kant. Hunderecht prioritär hätte platziert werden müssen.

Rechtliches:

Bedingung für den Übergang des Eigentums an einem Findeltier ist unter anderem der Ablauf einer gesetzlichen Frist, innert derer sich der ursprüngliche Eigentümer nicht feststellen lässt. Gemäss Art. 722 Abs. 1 bis ZGB beträgt die Wartefrist für den Eigentumsübergang an Findeltieren zwei Monate seit der Bekanntmachung oder Anzeige des Fundes. Während dieser Dauer kann der Eigentümer sein Tier gemäss Art. 934 Abs. 1 ZGB mit der sog. Fahrnisklage vom Finder zurückfordern. Wer ein gefundenes Tier in einem Tierheim abgibt, verzichtet dadurch auf seine rechtliche Stellung als Finder. Als solcher wird dann das Heim betrachtet, welches das Tier in der Absicht aufnimmt, Besitz daran zu begründen. Das Tierheim übernimmt damit auch sämtliche Finderpflichten und hat das betreffende Tier für die gesetzliche Dauer von zwei Monaten aufzubewahren, während dem es keine Eigentümerstellung erlangen und das Tier somit nicht weiterplatzieren kann. Einem interessierten Neuhalter kann das Findeltier daher nicht zu Eigentum, sondern lediglich provisiorisch übertragen, d.h. zur Pflege anvertraut werden.

Schlussfolgerung:

- **Die Gemeinde Altstätten hat an der Hündin Funny kein Eigentum erlangt.**
- **Die Gemeinde Altstätten war nicht berechtigt, das Tier zu töten.**
- **Die Gemeinde Altstätten liess den Hund nach neun Tagen vom Tierschutzbeauftragten abholen (einen Tag zu früh).**
- **Das kant. Hundegesetz, das in Art. 10 Abs. 2 eine Tötung unter gewissen Umständen – nämlich „nötigenfalls“ – vorsieht, verstösst gegen geltendes Bundesrecht, welches gegenüber dem untergeordneten kant. Recht derogierende Kraft aufweist.**
- **Das kant. Hundegesetz verlangt gem. Art. 10 Abs. 2, dass der Hund an einen „geeigneten Platz gegeben“ und nur „nötigenfalls“ „beseitigt“ werden muss, sofern der Halter nicht innert zehn Tagen ermittelt werden kann.**

Diese Petition kann von allen Interessierten, unabhängig von Alter und Nationalität, unterschrieben werden. Bitte schnellstmöglich einsenden. Weitere Bögen unter www.petfinder.ch.

Name/Vorname (in Blockschrift)	Strasse	PLZ/Ort	Unterschrift

Senden Sie die gesammelten Unterschriften bitte an: **Petfinder AG, Postfach 1340, 6301 Zug**

info@petfinder.ch